



Förderungen der Gemeinde Feistritztal

Anpassung GR ab 23.05.2025

FAMILIENFÖRDERUNGEN

GEBURTEN

€ 100,00 Gutschein, einzulösen bei allen Gewerbebetrieben der Gemeinde Feistritztal
Ausbezahlung automatisch – kein Antrag erforderlich.

KINDERGARTENBUS

Die Kosten des Kindergarten Buses werden Großteils von der Gemeinde übernommen.
Kostenbeteiligung der Eltern: **€ 40,00 pro Kind/Monat**

SCHUL- SCHIKURSE, LANDWOCHEN, SPRACHREISEN, SPORT- oder PROJEKTWOCHEN € 30,00 pro Veranstaltung

- Dauer mind. 3 Tage
- Vorlage Bestätigung der Schule
- Zahlungsbestätigung
- Nur Pflichtschule bis 9. Schulstufe
- Ausbezahlung nach Antrag bis spätestens 6 Monate nach erbrachter Leistung

JUGENDFÖRDERUNG

STELLUNGSPFLICHTIGE/MUSTERUNG

€ 30,00 einmaliger Aufwandskostenzuschuss

Ausbezahlung nach Antrag bis spätestens 31. Dezember des gleichen Jahres

FAHR SICHERHEITSTRAINING

€ 80,00 einmaliger Kostenzuschuss

- Nur für Führerschein der Klasse B
- Vorlage Teilnahmebestätigung/ Urkunde
- Zahlungsbestätigung
- Ausbezahlung nach Antrag bis spätestens 6 Monate nach erbrachter Leistung

BETRIEBSFÖRDERUNG

LEHRLINGSFÖRDERUNG

für Lehrlinge im ersten Lehrjahr: : **€ 390,00** im zweiten Lehrjahr: **€ 460,00**

jeweils pro Lehrling nach dem vollendetem Lehrjahr, Ausbezahlung nach Antrag

FÖRDERUNG DER VATERTIERHALTUNG

BESAMUNGSKOSTENZUSCHÜSSE/SPRUNGGELDER:

Für Rinder: **€ 25,00** pro Jahr und Kuh ab 2 Jahre

Für Schweine: **je € 6,00** bei 1-30 Zuchtsaun
je € 3,00 bei 31-60 Zuchtsaun
€ 0,00 über 60 Zuchtsaun

Für Schafe: **€ 6,25** pro Jahr und deckfähiges Mutterschaf, max. jedoch € 250,00 pro Betrieb und Jahr

- Vorlage der aktuellen AMA-Tierliste
- Ausbezahlung nach Antrag bis spätestens 21.12. des laufenden Jahres

UMWELTFÖRDERUNG

HOLZVERGASER-, PELLETS- UND HACKSCHNITZELZENTRALHEIZUNGSANLAGEN und ERDWÄRME, NAHWÄRME, FERNWÄRME, LUFTWÄRMEPUMPEN ZUR RAUMHEIZUNG **€ 600,00** Kostenzuschuss

- Genehmigung der Heizungssysteme gem. gesetzlichen Vorgaben
- Benützungsbewilligung muss für das gesamte Wohnobjekt inkl. Zu- und Umbauten vorliegen
- Rechnung / Nachweis über die Errichtung
- Zahlungsbestätigung
- Förderung alle 15 Jahre (letzte Gemeindeförderung muss mind 15 Jahre zurückliegen)
- Förderung nur für Neuanlagen
- Ausbezahlung nach Antrag bis spätestens 12 Monate nach erbrachter Leistung bzw. nach Erteilung der Benützungsbewilligung

SONNENKOLLEKTOREN UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN

€ 150,00 pro kWp – max. jedoch 1.200,00.- pro Objekt (Hausnummer) in 10 Jahren

- Genehmigung gem. gesetzlichen Vorgaben
- Rechnung / Nachweis über die Errichtung
- Zahlungsbestätigung
- Hauptwohnsitz/Firmensitz in der Gemeinde
- Bestätigung Installateur/Elektriker bzw. unter 1 kWh die Mitteilung an das EVU
- Ausbezahlung nach Antrag bis spätestens 12 Monate nach erbrachter Leistung od. Ben.Bew.
- Bau- bzw. Benützungsbewilligung d. Gebäudes auf welchem die Anlage errichtet wird
- Zustimmung des Grundeigentümers
- Wohngenossenschaften sind nicht förderfähig
- Zustimmung Grundeigentümer

STROMSPEICHER

€ 100,00 pro kW Kostenzuschuss - max. jedoch 500,00.- pro Objekt (Hausnummer) in 10 Jahren

- Genehmigung gem. gesetzlichen Vorgaben
- Rechnung / Nachweis über die Errichtung
- Zahlungsbestätigung
- Hauptwohnsitz/Firmensitz in der Gemeinde
- Bestätigung Installateur/Elektriker bzw. unter 1 kWh die Mitteilung an das EVU
- Ausbezahlung nach Antrag bis spätestens 12 Monate nach erbrachter Leistung od. Ben.Bew.
- Bau- bzw. Benützungsbewilligung d. Gebäudes auf welchem die Anlage errichtet wird
- Zustimmung des Grundeigentümers
- Wohngenossenschaften sind nicht förderfähig
- Zustimmung Grundeigentümer

KLIMATICKET ÖSTERREICH/STEIERMARK

€ 100,00 Feistritzal-Gutschein

- Rechnung und Zahlungsbestätigung
- Hauptwohnsitz in der Gemeinde

WOHNBAUFÖRDERUNG

HAUS- UND HOFZUFAHRTSBEFESTIGUNG

€ 10,00 pro m² für Tragschichten (Asphalt, Pflasterungen) ordnungsgemäß auf befestigten Untergrund aufgebracht/verlegt.

- Max. Wegbreite von 3 m und max. Länge bis zur Garage lt. Einreichplan. Falls keine Garage kommissioniert ist, bis zum Autoabstellplatz, welcher der Gemeindestraße am nächstgelegenen ist. Bei mehreren kommissionierten Garagen wird jene mit der geringeren Wegstrecke zur Berechnung herangezogen.
- Förderung nur für eine Hauszufahrt pro Wohnhaus bzw. bei gemeinsamer Zufahrt anteilmäßige Aufteilung
- Benützungsbewilligung für das Wohnobjekt
- Rechnung und Zahlungsbestätigung
- Hauptwohnsitz mind. 1 Jahr in der Gemeinde
- Antrag auf Förderung ist alle 20 Jahre möglich (letzte Gemeindeförderung muss mind 15 Jahre zurückliegen)
- Ausbezahlung nach Antrag bis spätestens 3 Jahre nach erbrachter Leistung